Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.
In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1.
Louis Lösche,
Katharinenstr. 23 part. u. Königsplatz 7.
nur bis ¼3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 19,750.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen (in Tageblatt-Format gefalzt) ohne Postbeförderung 60 Mk. mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut uns. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.
Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 15. **Sonnabend** den 15. Januar 1887. 81. Jahrgang.

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

Sonntag, den 16. Januar, Vormittags nur bis ½9 Uhr

geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Unter Zustimmung der Stadtverordneten und mit Genehmigung der königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen haben wir die Eröffnung einer städtischen Anleihe von

Dreißig Millionen Mark

in zwei getrennten Serien beschlossen, von welcher die erste Serie im Betrage von

Sechszehn Millionen Mark

zunächst unter den nachstehenden Bedingungen begeben werden soll. Der Ertrag dieser ersten Serie ist bestimmt zur Vollendung des im Bau begriffenen Schlacht- und Viehhofes, zur Erweiterung der Wasserleitungs- und Beleuchtungsanlagen, zu anderen städtischen Bauten, zur Rückzahlung der 4proc. Stadtanleihen aus den Jahren 1850, 1856 und 1864 und zum Ersatz eines Theiles der Anleihe von 1884.

Zu diesem Behufe werden Stadtschuldscheine in Stücken zu 5000, 1000, 500 und 100 ℳ und zwar:

3,750,000 ℳ	à 5000 ℳ	Lit. A	in 750	Stücken
5,330,000 „	„ 1000 „	„ B	in 5,330	„
5,320,000 „	„ 500 „	„ C	in 10,640	„
1,600,000 „	„ 100 „	„ D	in 16,000	„

verausgabt, welche auf den Inhaber lauten und von Seiten des Gläubigers unkündbar sind. Die unerhoben gebliebenen Zinsen verfallen nach Ablauf von 3 Jahren, vom Verfalltage an. Das Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Schuldscheine, Zinsleisten und Zinsscheine findet vor dem königlichen Amtsgericht Leipzig statt.

Die Zinsen zu Drei und Einhalb vom Hundert jährlich werden in zwei Terminen, den 30. Juni und den 31. December jeden Jahres, bei der Stadtcasse ausbezahlt.

Als Sicherheit des Hauptstammes wie der Zinsen dient das gesammte Vermögen der Stadt Leipzig, und die ganze Stadtgemeinde haftet für Erfüllung der gegen die Gläubiger übernommenen Verbindlichkeiten.

Die Anleihe wird im Wege der Auslosung getilgt und zwar dergestalt, daß in jedem Halbjahre ein Betrag zurückgezahlt wird, welcher sich aus 48,000 ℳ (³/₁₀ des ursprünglichen Anleihecapitals) und aus demjenigen Betrage zusammensetzt, der in Folge der bereits bewirkten Tilgung an Zinsen erspart wird. Die auszuloosende Summe ist auf die einzelnen Werthgattungen (Lit. A, B, C und D) nach Maßgabe der davon noch im Umlaufe befindlichen Beträge zu vertheilen.

Sie beginnt mit Ablauf des fünften Jahres nach dem ersten Zinstermine dergestalt, daß in der letzten Hälfte dieses fünften Jahres die erste Auslosung, am 30. Juni des darauffolgenden Jahres aber die erste Zahlung erfolgt und in derselben Weise von Jahr zu Jahr fortgefahren wird. Die jedesmalige Auslosung und die damit zu verbindende Kündigung der ausgeloosten Scheine wird in der Leipziger Zeitung und den Leipziger Nachrichten wenigstens zweimal mit Belassung eines Zwischenraumes von 14 Tagen bekannt gemacht, hierbei auch das Verzeichniß der früher ausgeloosten, jedoch nicht zur Zahlung präsentirten Scheine wiederholt. Zwischen der ersten Bekanntmachung der Auslosung und dem Rückzahlungstermine muß ein Zeitraum von sechs Monaten liegen. Vom Rückzahlungstermine ab findet eine weitere Verzinsung der gekündigten Capitalbeträge nicht mehr statt.

Wir behalten uns die Kündigung des ganzen Betrages der Serie oder eines Theiles derselben, sowie den ganzen oder theilweisen Rückkauf oder eine verstärkte Auslosung ausdrücklich vor, doch darf dies nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach dem ersten zur Auszahlung gelangenden Zinstermin erfolgen.

Die sämmtlichen vorstehend bezüglich der Auslosung und Rückzahlung der ausgeloosten Scheine getroffenen Bestimmungen gelten auch für diese vorbehaltene Kündigung.

Die Vollziehung der Schuldscheine erfolgt durch den Oberbürgermeister und je eines der von uns hierzu ausdrücklich beauftragten Rathsmitglieder

Gruner,
Hebler,
Holtze,
Dohlenz und
Scharf,

sowie vom Stadtcassirer **Schulze**

in der Weise, daß die Unterschrift des Oberbürgermeisters facsimilirt, die des Rathsmitgliedes, sowie die des Stadtcassirers eigenhändig bewirkt wird.

Die Zinsleisten und Zinsscheine tragen die facsimilirten Namenszüge des Oberbürgermeisters, je eines der genannten Rathsmitglieder und des Stadtcassirers.

In gleicher Weise erfolgt die Vollziehung der künftig auszufertigenden Zinsleisten und Zinsscheine.

Leipzig, den 12. Januar 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi, Oberbürgermeister. Hentschel.

Wohnungs-Vermiethung.

In dem der Stadtgemeinde gehörigen Hausgrundstück **Markt Nr. 14** ist eine im **V. Stockwerk** gelegene, aus **einer Stube** und **zwei Kammern** bestehende **Wohnung vom 1. April ds. J.** an gegen **einvierteljährliche Kündigung** anderweit zu vermiethen.

Miethgesuche werden auf dem **Rathhaus, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 17, entgegengenommen.**

Leipzig, den 8. Januar 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ia. 7590./86. Dr. Georgi. Krumbiegel.

Bekanntmachung.

Die diesjährige **Neujahrsmesse** endet mit dem 15. Januar. An diesem Tage sind die Buden und Stände auf den Plätzen der **inneren** Stadt bis Nachmittags 4 Uhr vollständig **zu räumen**, während deren Entfernung bis spätestens 8 Uhr Morgens des 16. Januar stattzufinden hat.

Die auf dem Augustusplatze und auf den öffentlichen Wegen und Plätzen der Vorstadt befindlichen Buden und Stände sind bis Abends 8 Uhr des 15. Januar zu räumen und am 16. und 17. Januar, jedoch lediglich während der Tagesstunden, von früh 6 bis Abends 7 Uhr abzubrechen und wegzuschaffen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften, für welche auch die betreffenden Bauhandwerker oder Bauunternehmer verantwortlich sind, werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder entsprechender Haftstrafe geahndet werden. Uebrigens haben Säumige auch die Obrigkeitswegen zu verfügende Beseitigung der Buden zu gewärtigen.

Leipzig, am 10. Januar 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.
IX. 81. Dr. Georgi. Demuth.

Bekanntmachung.

Wir beabsichtigen in diesem Jahre folgende Straßen, bez. Straßentracte neu- resp. umpflastern zu lassen, und zwar:

die **nördliche Fahrbahn des Johannesplatzes,** von der Querstraße bis zum Kriegerdenkmal,
die **Bayerische Straße,** von der Albertstraße **bis zum** vormaligen Holz- und Kohlenbahnhof,
das **Barfußgäßchen,**
das **Salzgäßchen,**
die **Querstraße,**
die **Albertstraße,** von der Zeitzer- **bis zur** Bayerischen Straße, und
die Fahrstraße **an der neuen Börse, von der** Halle'schen- nach der Gerberstraße.

In Veranlassung dessen sind die Besitzer **der an** vorgenannte Straßen angrenzenden Grundstücke **nach unserer** Bekanntmachung vom 10. März 1881 verpflichtet, die Traufs-, Fallrohr- und Wirthschaftswässer durch unterirdische Beischleußen für ihre Rechnung direct in die Hauptschleuße abzuleiten, und zwar sind diese Anlagen auf Kosten der Betheiligten durch **uns,** nachdem das hierfür zu berechnende Bauschkostenquantum eingezahlt ist, außerhalb der Privatgrundstücke innerhalb des Straßenkörpers auszuführen.

Wir fordern daher die Besitzer bez. Verwalter der an genannte Straßen angrenzenden Grundstücke auf, wegen Unterführung der Fallrohre bez. wegen nothwendig werdender Einlegung oder Umlegung von Beischleußen bei uns Anzeige zu erstatten, damit die Ausführung der Arbeiten von uns rechtzeitig auf Kosten der Adjacenten erfolgen kann.

Im Falle der unterlassenen Anzeige haben die Säumigen außer Verwirkung einer Geldstrafe bis zu 60 ℳ zu gewärtigen, daß die vorstehend gedachten Arbeiten von Rathswegen auf ihre Kosten ausgeführt werden.

Auch sind etwa beabsichtigte, die bezeichneten Straßen berührende Arbeiten an den Privat-Gas- und Wasser-Leitungen vor der Pflasterung auszuführen.

Mit Rücksicht auf die Erhaltung eines guten Straßenpflasters werden Arbeiten der vorgedachten Art im Straßenkörper während eines Zeitraumes von 5 Jahren nach beendeter Pflasterung in der Regel nicht zugelassen.

Leipzig, am 4. Januar 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Gringmuth, Assessor.

Bekanntmachung.

Nach §. 6 der ortsstatutarischen Bestimmungen über den **Schulausschuß** der Stadt Leipzig haben in letzteren alljährlich **4 ständige Schulmänner, unter denen mindestens 2 Directoren sein müssen,** neu einzutreten und es sind diese 4 Mitglieder von den Directoren und sämmtlichen ständigen Lehrern und Lehrerinnen der hiesigen städtischen Volksschulen zu erwählen.

Indem wir hiermit die Wahl für das Jahr 1887 auf

Sonnabend, den 15. dieses Monats, Nachmittags von 3 bis 6 Uhr,

anberaumen, ersuchen wir die Herren Directoren und ständigen Lehrer und Lehrerinnen der hiesigen städtischen Volksschulen, die Stimmzettel in der genannten Zeit **im Saale der I. Bürgerschule persönlich** abzugeben.

Leipzig, am 7. Januar 1887.

Der Schulausschuß der Stadt Leipzig.
Dr. Panitz. Leunert.

Bekanntmachung.

Die im Jahre **1857** gelösten **Doppelgräber,** ferner die im Jahre **1872** mit **Erwachsenen** und die im Jahre **1877** mit **Kindern** belegten **Gräber** auf dem neuen Johannisfriedhofe **kommen** im **laufenden Jahre zum Verfall,** jedoch nicht erst am Jahresschlusse — wie vielfach irrthümlich angenommen worden ist — sondern **mit dem Tage, an welchem die Concessionszeit abläuft,** und es kann ihre Erneuerung **nur nach Beibringung der Concessionsscheine** bei unserer Friedhofscasse, Schloßgasse Nr. 22, I. erfolgen.

Leipzig, den 12. Januar 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ia 2717. Dr. Georgi. Kretschmer.

Ausschreibung.

Für den Schlacht- und Viehhof hierselbst wird die Ausführung der **Pflasterungs-Arbeiten,** bestehend aus **22,000 Qu.-Mtr. Pflasterung in Schlackengußsteinen und 3900 Mtr. Bordkantenanfertigung,** hierdurch öffentlich ausgeschrieben.

Die Unterlagen sind gegen Zahlung von 50 ₰ vom Schlachthofbaubureau an der Kaiserin Augusta-Straße zu beziehen.

Die Angebote sind in Form und Bezeichnung den bei den Unterlagen befindlichen Vorschriften gemäß zu behandeln und bis zum **27. Januar ds. Js. Mittags 12 Uhr in der Nuntiatur des Rathhauses abzugeben.**

Wir behalten uns die Auswahl unter den Bewerbern, bezw. auch die Theilung der Arbeiten sowie die Ablehnung sämmtlicher Angebote vor.

Leipzig, den 13. Januar 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ia. 7595. Dr. Georgi. Gringmuth, Ass.

Bekanntmachung.

Frau verw. Regierungsrath Stimmel, gestorben in Berlin, hat der beim Rathe bestehenden Rathsofficianten-Wittwen- und Waisencasse ein Vermächtniß von **300 Mark** ausgesetzt, welches durch Herrn Justizrath Berger zur Auszahlung gebracht worden ist.

Mit dem Ausdrucke des aufrichtigsten Dankes gegen die Verewigte bringen wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Leipzig, den 13. Januar 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ia. 98/51. Dr. Georgi. Hentschel.

Bekanntmachung.

Im Monat December v. J. gingen bei dem Armenamte ein:

22 ℳ 90 ₰ Erlös für geschenktes Börsen-Inventar,
5 „ — „ Geschenk des Herrn Ernst Mühlberg hier,
10 „ — „ „ „ „ Generaldirector Römer in Dresden,
1 „ — „ Sühne in Sachen K. O. ./. G. K. }
6 „ — „ „ „ „ M. O. ./. M. W. } von Herrn Friedensrichter Nagel,
2 „ — „ „ „ „ W. St. ./. F. Z. }
1 „ — „ „ „ „ H. ./. G. }
1 „ — „ „ „ „ E. ./. Z. } von Herrn Friedensrichter
3 „ — „ „ „ „ H. ./. L. } Jaud sen.,
1 „ — „ „ „ „ K. ./. K. }
13 „ 25 „ überwiesene Forderungen des Herrn Kohlenhändler Mehle,

66 ℳ 15 ₰ Sa.

50 Stück Braunkohlenzettel von Herrn W. W. und
50 Stück dergleichen von Herren Schultze & Comp.

Worüber dankend quittirt

Leipzig, am 8. Januar 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig. (Armenamt.)
Ludwig-Wolf. Seidel.

Bekanntmachung.

Wir haben beschlossen, in diesem Jahre die Hauptschleuße der **Ulrichsgasse** und die Schleuße **längs der Ostfront des Roßplatzes** umzubauen.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 10. März 1881 fordern wir daher die Besitzer, bez. Verwalter der an genannte Straßentracte angrenzenden Grundstücke auf, wegen Unterführung der Fallrohre, sowie wegen nothwendig werdender Einlegung oder Umlegung bez. Reparatur von Bei- oder Fallrohrschleußen bei uns Anzeige zu erstatten, damit die Arbeit rechtzeitig auf Kosten der Adjacenten erfolgen kann.

Auch sind etwa beabsichtigte, die bezeichneten Straßentracte berührende Arbeiten an den Privat-Gas- und Wasserleitungen vor der mit den eingangsgenannten Arbeiten bedingten Umpflasterung auszuführen.

Im Falle der unterlassenen Anzeige haben die Säumigen, außer der Einziehung einer Geldstrafe bis zu 60 ℳ, zu gewärtigen, daß die vorstehend gedachten Arbeiten an Fallrohren und anderen Beischleußen von Rathswegen auf ihre Kosten ausgeführt werden.

Leipzig, am 4. Januar 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Gringmuth, Assessor.

Bekanntmachung.

Bei der am 13. Januar l. Js. notariell erfolgten siebenzehnten Auslosung der planmäßig zur Rückzahlung bestimmten Obligationen unserer Anleihe vom Jahre 1870 sind

1) von den 4procentigen Obligationen die Nummern 13 170 180,
2) von den 4½procentigen Obligationen die Nummern 223 293 314 315 323 331 365 390 404 436 440 443 469 500

gezogen worden.

Diese Obligationen werden **vom 1. Juli c. ab** an der Casse des **Herrn Alex. Werthauer** (Markt 13, Stieglitzens Hof, Tr. C, I.) zahlbar, **an welchem Tage deren Verzinsung aufhört.**

Die in früheren Auslosungen gezogenen Obligationen sind bis auf die Nummern 56 und 164 d eingelöst worden.

Leipzig, am 14. Januar 1887.

Der Vorstand der Israelitischen Religionsgemeinde zu Leipzig.

Nichtamtlicher Theil.

Die zweite Lesung der Militairvorlage.

(Dritter Tag.)

Der Abgeordnete Buhl hat die Rede des Abgeordneten Richter in der Donnerstagsitzung des Reichstages ein Brillantfeuerwerk genannt und damit ins Schwarze getroffen. Alles was Richter sagte, knatterte, glänzte; aber als die Worte verhallt waren, war auch der Eindruck vorüber, dann traten wieder die ehrwürdige Gestalt des Grafen Moltke und die bedeutende Persönlichkeit des Reichskanzlers in den Vordergrund. Richter bezeichnet als den Kern der ganzen Frage, daß die Regierung schon heute die Gewißheit haben wolle, nach drei Jahren nicht mehr Leute zur Disposition stellen zu müssen, während die Opposition sich die Prüfung nach drei Jahren vorbehalten wolle, ob von jeder Compagnie vier bis fünf Mann nach zwei Jahren zur Disposition gestellt werden sollen. Das verursachte Bewegung auf der linken Seite des Hauses. Es klingt ja auch so unschuldig: 4 bis 5 Mann für die Compagnie, aber wenn man das Multiplicationsexempel ausführt, dann kommt ein recht hübsches Sümmchen heraus. Abgesehen von der Anfechtbarkeit der ganzen Rechnung ist die Erklärung blos eine andere Lesart der Windthorst'schen Rückbildungstheorie. Windthorst secundirte seinem Freunde Richter durch die Bemerkung, daß die ganze Civilverwaltung auf alljährlicher Bewilligung beruhe, ohne daß Jemand darin bisher etwas Schlimmes erblickt habe. Allerdings ist das so, aber die Volksvertretung kann das Gehalt für etatsmäßige Stellen nicht streichen, sie kann sich im äußersten Falle auf den Standpunct des längst verstorbenen preußischen Abgeordneten Jacoby stellen, welcher das Budget regelmäßig im Ganzen ablehnt unter der Devise: „Diesem Ministerium keinen Groschen." Diesen rein theoretischen Standpunct nimmt aber weder Richter noch Windthorst in der vorliegenden Heerespräsenzfrage ein, sondern die dreijährige Bewilligung soll unter der ausdrücklichen Bedingung geschehen, daß die Neuformationen wieder rückgängig gemacht werden können, die neuen Bataillone also wieder aufgelöst werden, wenn es die politische Lage erlaubt. Darauf gehen aber die verbündeten Regierungen mit Recht nicht ein, sondern halten an dem zuerst vor 13 Jahren geschlossenen Compromiß der siebenjährigen Bewilligung fest unter Berufung auf Artikel 63 der Verfassung, nach welchem der Kaiser das Recht hat, die Heerespräsenz festzustellen, und zwar nicht nur, wie der Abgeordnete Richter meint, im Kriege, sondern auch im Frieden. Mit der bloßen Behauptung kommt man hier nicht aus, sie muß auch bewiesen werden, und der Wortlaut der Verfassung enthält den Beweis.

Der Abgeordnete Richter hat dann den Kunstgriff gebraucht, die Reichsverfassung als gefährdet hinzustellen: „Wenn der neue Reichstag nach dem Wunsch des Reichskanzlers ausfällt, dann kommt das Branntweins- und das Tabaksmonopol und dann die Verfassungsveränderung, die den Reichstag zu einem Consortium herabdrückt, das nur den Kanzler decken soll" — sagt der Abgeordnete Richter. So viel Worte, so viel Ungeheuerlichkeiten. Die Erfahrung hat gelehrt, daß auch innerhalb der Ordnungsparteien keine Schwärmerei für Monopole vorhanden ist; das Branntweinmonopol ist beispielsweise fast einstimmig abgelehnt worden und das Tabaksmonopol mit sehr großer Mehrheit, also sind die angeblichen Befürchtungen des Abgeordneten Richter ganz grundlos. Bezüglich der Verfassungsveränderung liegt aber die positive Versicherung des Reichskanzlers vor, daß eine solche nicht in seiner Absicht liegt. Was bezweckt also die ganze Rede des Abgeordneten Richter, die von Warnungen vor dem Absolutismus strotzt? Nichts anders, als die deutschfreisinnigen Wähler zu ködern, die deutschfreisinnige Partei als die Hüterin der Verfassung hinzustellen im Gegensatz zum Reichskanzler und zu den verbündeten Regierungen, welche die Reichstagsauflösung nur als Vorwand zur Erreichung ihrer freiheitsfeindlichen Zwecke benutzen wollen. Herr Richter hat sich durch die scheinbar günstige Gelegenheit, eine Lanze für den Constitutionalismus zu brechen, hinreißen lassen, weit mehr zu sagen, als er verantworten und noch weniger beweisen kann. Mit solchen Reden kann man bei den Parteigenossen Eindruck machen, Beifall einheimsen, aber die Volksstimmung dadurch dauernd beherrschen, kann man nicht. Durch Paraden, wie die: „Wer die Standarte des Kaisers in die Wahlversammlungen trägt, stärkt wahrlich nicht das Kaiserthum, in Frankreich hat nichts das Kaiserthum mehr entwurzelt als die Plebiscite", wird die Heerespräsenzfrage auch nicht um ein Haar breit weiter ihrer Lösung genähert, es wird damit nur die Aufmerksamkeit auf kurze Zeit von der Hauptsache abgelenkt; wenn der Beifall der Parteigenossen verrauscht ist, kehrt man zu Dem zurück, was Moltke und Bismarck erklärt haben, und man legt sich die Frage vor: Liegt die dreijährige Bewilligung im Reichsinteresse oder die siebenjährige? Moltke hat in dieser Beziehung am Donnerstag nochmals wiederholt: „Eine Bewilligung auf drei Jahre kann uns nichts nützen, ich muß wiederholen, daß nur eine Bewilligung auf mindestens sieben Jahre uns nützen kann, weil der Vortheil der neuen Cadres erst im Laufe der Jahre eintreten kann. Die Stetigkeit und die Stabilität sind die sicherste Grundlage der Armee." Das ist doch so deutlich und so gemeinverständlich, daß keine Richter'sche Spitzfindigkeit den Sinn dieser Worte auszutilgen oder auch nur abzuschwächen vermag.

Der Grundirrthum, an welchem alle Ausführungen der Richter und Windthorst in der Militairfrage leiden, ist der, daß mit der Ablehnung der Regierungsforderung die politischen Rechte des deutschen Volkes eine Stärkung erfahren und daß die Bewilligung eine Schwächung dieser Rechte bedeute. Das Geldbewilligungsrecht des Reichstages bleibt von dieser Frage vollständig unberührt, im Gegentheil wird durch das Festhalten der Regierungen an der siebenjährigen Feststellung der Heerespräsenz die Loyalität und Verfassungstreue des Bundesrathes in das hellste Licht gesetzt. Das Heeresinteresse würde das Aeternat, die dauernde Feststellung der Präsenz bis auf Weiteres erheischen, aber die Rücksicht auf das Mitbestimmungsrecht der Volksvertretung hat den Bundesrath bewogen, von der siebenjährigen Feststellung, die bisher geschehen ist, nicht abzugehen. Die Bundesverfassung ist der Art, daß der Reichstag sich über einen Mangel an Recht nicht beklagen kann.

Wir haben es erlebt, daß eine kirchenpolitische Partei dem Reiche 13 Jahre lang das Leben schwer machen, ja es nahezu lahm legen konnte. Welche Kämpfe hat das Socialistengesetz, dessen wir so dringend zur Sicherheit des Reiches bedürfen, herbeigeführt? Mit welchen Schwierigkeiten ist die Durchbringung jedes neuen Gesetzesvorschlages für den Bundesrath verbunden? Und solchen Thatsachen gegenüber will der Abgeordnete Richter das Gespenst des Absolutismus an die Wand malen? Damit wird er keinen Erfolg haben. Das deutsche Volk bedarf einer starken Regierung, und wenn sie solche nicht gehabt hätte in den vergangenen 16 Jahren nach Neubegründung des deutschen Reiches, dann würde Deutschland heute nicht so mächtig und hochgeachtet in der ganzen Welt dastehen, wie es der Fall ist.

Die Schlußworte der letzten Rede Bismarck's geben zu denken: „Ich habe auch noch einen persönlichen Grund für das Septennat. Nach drei Jahren hoffe ich noch zu leben, nach sieben Jahren aber nicht mehr. Vielleicht lebt nach sieben Jahren auch Herr Windthorst nicht mehr, dann können die anderen Herren es ja fortan besser machen." Der Reichskanzler hat von jeher danach getrachtet, die Reichseinrichtungen sicher zu stellen gegen die Brandung der vorübergehenden Zeitstürme. Leider stehen uns nach dem gestrigen Votum wieder neue schwere Stürme bevor. Fürst Bismarck sagte am Mittwoch: „So lange ich lebe, werde ich feststehen wie ein Fels im Meer." Die Vergangenheit hat gelehrt, daß diese Worte keine Ueberhebung sind, daß das deutsche Volk weiß, was es an seinem Kanzler hat, es weiß aber auch, was Richter und Windthorst werth sind. Die Wahl kann deshalb nicht schwer fallen.

Leipzig, 15. Januar 1887.

* Ueber die Wirkung der Reden des Reichskanzlers auf das Ausland bemerken die „Berliner Politischen Nachrichten" officiös:

Die Aufnahme der Rede des Reichskanzlers seitens der öffentlichen Meinung Europas, so weit diese in den Preßorganen der fremden Hauptstädte zum Ausdrucke kommt, darf als ein vollgültiger Beweis dafür angesehen werden, daß man dem staatsmännischen Geist, der die Darlegungen des Fürsten Bismarck in jeder Phase des parlamentarischen Kampfes um die Militairvorlage beseelt, Verständniß und Anerkennung, ja Bewunderung entgegen-